



Vereinssatzung 2024

Satzung vom 19.04.2024

Gartenfreunde Heidach e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form, sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	§ 1 Name und Sitz § 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit
--------------------	--

Mitgliedschaft	§ 3 Warteliste § 4 Mitgliedschaft § 5 Erwerb der Mitgliedschaft § 5.1 Mitgliedschaft als Kleingartenpächter § 5.2 Mitgliedschaft als Familienmitglied § 6 Ende der Mitgliedschaft § 7 Austritt § 8 Ausschluss § 9 Rechte der Mitglieder § 10 Pflichten der Mitglieder § 11 Beiträge § 12 Sonderumlagen
-----------------------	---

Organe des Vereins	§ 13 Vereinsorgane § 14 Mitgliederversammlung § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung § 16 Vorstand § 17 Aufgaben des Vorstands § 18 Vereinsausschuss § 19 Aufgaben des Vereinsausschusses § 20 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
---------------------------	---

Einzelne Aufgaben im Verein	§ 21 Kassierer § 22 Schriftführer § 23 Revisoren § 24 Gartenbegehung
------------------------------------	---

Schlussbestimmungen	§ 25 Änderung des Vereinszwecks § 26 Auflösung des Vereins § 27 Satzungsänderungen durch den Vorstand § 28 Datenschutz § 29 Salvatorische Klausel § 30 Inkrafttreten
----------------------------	---

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Heidach e. V.“ (Gemeinnütziger Verein für Kleingärtner, im Folgenden Verein genannt).
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 79211 Denzlingen.
- 3.) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Freiburg e.V. (im Folgenden BV genannt) welcher wiederum im Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. (im Folgenden BV-KA genannt) ist.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde und Kleingärtner.
- 2.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleinG).
- 4.) Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des BV-KA verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Kleingartengedankens;
 - b) Schaffung, Erhalt und Pflege von Kleingartenanlagen;
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - f) Vertiefung des Wissens der Mitglieder durch Beratung und Fachvorträge, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
 - g) Anpachten und Vergabe in Unterpacht von Dauerkleingartenanlagen und Gartenland;
 - h) Gewährung von Hilfe in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel.

Mitgliedschaft

§ 3 Warteliste

- 1.) Auf die Warteliste kann sich jeder setzen lassen, der seinen Hauptwohnsitz in Denzlingen hat. Die Anmeldung auf die Warteliste ist keine Mitgliedschaft im Verein. Der Wartelistenkandidat hat zwingend ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und eine jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten.

- 2.) Die Anmeldung auf die Warteliste hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- 3.) Über die Aufnahme auf die Warteliste entscheidet nach Prüfung der Vorstand.
- 4.) Mit Wegzug aus Denzlingen erlischt der Eintrag in der Warteliste.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern folgender Art:

- a) Kleingartenpächter
- b) Familienmitglieder (max. ein Familienmitglied pro Garten)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5.1 Mitgliedschaft als Kleingartenpächter

- 1.) Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die zuvor auf der Warteliste standen, ihren Hauptwohnsitz in Denzlingen haben, sich zu den in § 2 Nr. 2 festgelegten Grundsätzen bekennen und nicht an anderer Stelle einen weiteren zur dauerhaften Nutzung vorgesehenen Kleingarten bewirtschaften.
- 2.) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung des Bewerbers durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 3.) Der Antragsteller erkennt die Vereinssatzung, Gartenordnung, Bauordnung, Gebührenordnung, Satzung des BV und Satzung des BV-KA an.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist obligatorisch mit der Bewirtschaftung einer Kleingartenparzelle verbunden.
- 5.) Bei einem Unterpächterwechsel hat in Anlehnung an GPV § 13 Abs. 3 eine Wertermittlung durch die vom BV-KA geschulten Gutachter zu erfolgen. Das in diesem Zuge erstellte Sachwertgutachten ist bindend und der darin ausgewiesene Wert als Obergrenze für die Ablösesumme anzusetzen. Hiervon ausgenommen ist das „mobile Inventar“, welches vom Anwärter übernommen werden kann aber nicht übernommen werden muss.
- 6.) Stirbt der Kleingartenpächter, so kann dessen Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes von seinem Familienmitglied fortgesetzt werden. Der Übergang der Mitgliedschaft ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Todesfall beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 5.2 Mitgliedschaft als Familienmitglied

- 1.) Ein Familienmitglied ist eine Person, die in familiärer Verbindung zum Kleingartenpächter steht. Als familiäre Verbindung zählt: Ehe, direktes Verwandtschaftsverhältnis, eingetragene Lebensgemeinschaft. Eine Familienmitgliedschaft ist ohne Warteliste möglich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- 2.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7 Austritt

- 1.) Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.
- 2.) Beim Austritt sind der Mitgliedsausweis und die Schlüssel dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss

- 1.) Durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, Bauordnung, Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation;
 - c) Straftaten zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder;
 - d) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
- 3.) Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5.) Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt § 7 Nr. 2 und § 6 Nr. 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegierten-Versammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
- 4.) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
- 5.) Alle Mitglieder (§ 4) haben das Recht bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen mit abzustimmen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung kann für Familienmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen.
- 7.) Alle Mitglieder können für jedes Amt im Verein gewählt werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- 2.) die Vereinssatzung, Gartenordnung, Bauordnung, Gebührenordnung, Satzung des BV und BV-KA zu beachten;
- 3.) alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen;
- 4.) die sonstigen satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen;
- 5.) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
- 6.) dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen;
- 7.) jedes Verhalten zu unterlassen, das den Vereinszweck schädigt oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.

§ 11 Beiträge

- 1.) Alle Beiträge (Pacht, Mitgliedsbeiträge, Vorkasse Pflichtstunden, Versicherungen usw.) sind jährlich zum 15.01. fällig. Bei Zahlungssäumnis wird ab der ersten Mahnung eine vom Vorstand festzusetzende Mahngebühr fällig.

- 2.) Die Beiträge werden zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschrift eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 3.) Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil an den BV abzuführen. Der BV führt hiervon wieder einen Teilbetrag an den BV-KA ab.
- 4.) Eine Beitragserhöhung des BV oder BV-KA wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
- 5.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- 6.) Für Familienmitglieder kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen.

§ 12 Sonderumlagen

Sonderumlagen werden ausschließlich in der Mitgliederversammlung beschlossen. Als Zustimmung oder Ablehnung gilt eine einfache Mehrheit. Sonderumlagen dürfen nur bei finanzieller Notlage des Vereins beantragt werden. Eine Gefährdung der Liquidität liegt bei einem Kontostand von unter € 10.000 am Jahresende vor. Die Höhe der Sonderumlage darf zwei Mitgliedsbeiträge pro Jahr nicht überschreiten.

Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen;
 - b) wenn dies drei Viertel der Ausschussmitglieder beschließen.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn in Textform und Aushang an der Infotafel auf dem Kleingartengelände erfolgen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- 4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid oder virtuell erfolgen (siehe § 17 Nr. 2 c).

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und der Berichte der Revisoren;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Sonderumlagen sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder;
 - d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
 - e) Wahl der Revisoren;

- f) Genehmigung des Haushaltvoranschlages;
 - g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden;
 - h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem BV;
 - i) Genehmigung von Notbelegen (Eigenbeleg als Ersatz für eine Rechnung/Quittung) über € 200,00.
- 2.) Bei Satzungsänderungen, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem BV ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Bei Wahlen gilt folgendes:
- Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, ist § 15 Nr. 4 anzuwenden.
- 4.) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter, der Protokollführer und die anwesenden Vorstandsmitglieder (§ 16 Nr. 1) haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
- 2.) Die unter § 16 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3.) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4.) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, repräsentiert den Verein nach außen.
- 5.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
- 6.) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstands, kann der restliche noch vorhandene und beschlußfähige Vorstand bis zur nächsten Wahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch per Mehrheitsbeschluss unter sich aufteilen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied nur einen zusätzlichen Posten vorübergehend kommissarisch übernehmen. Sollte der Verein aufgrund des Ausscheidens einzelner oder aller Vorstandsmitglieder beschluß- oder handlungsunfähig werden, sind die fehlenden Mitglieder des Vorstands in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt (§ 29 BGB). Ein dringender Fall liegt vor, wenn der Verein ohne die Bestellung eines solchen Notvorstands nicht handlungsfähig ist und dadurch dem Verein oder aber einem der Beteiligten ein Schaden droht.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- 1.) Der Vorstand ist außer den in § 16 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 2.) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins;

- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung darüber, ob eine Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt wird;
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist;
 - e) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen auch zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht mit uneingeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht.
 - f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied zu bestellen.
 - g) Gartenbegehungen. Näheres siehe § 24.
 - h) Genehmigung von Notbelegen (Eigenbeleg als Ersatz für eine Rechnung/Quittung) bis zu einem Betrag von € 50,00.
- 3.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandämter besetzt sind und kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch hybrid oder virtuell fassen.
 - 4.) Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 18 Vereinsausschuss

- 1.) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 16 Nr. 1) und
 - b) mindestens drei stimmberechtigten Beisitzern. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschussmitglieder beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragen.
- 3.) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
- 4.) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 19 Aufgaben des Vereinsausschusses

- 1.) Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:
 - a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können. Die Nachwahl ist lediglich kommissarischer Art und gilt nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode (§ 20);
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - c) alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
- 2.) Der Vereinsausschuss entscheidet allein über:
 - a) Einberufung von Fachberatern, Gartenwarte und Gartenobleute. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen;
 - b) Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten;
 - c) die Berufung eines Bewerbers gegen die Ablehnung seiner Aufnahme als Mitglied sowie über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - d) Genehmigung von Notbelegen (Eigenbeleg als Ersatz für eine Rechnung/Quittung) über € 50,00 und bis zu einem Betrag von € 200,00.

§ 20 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Der Vorstand und Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Sie bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Ausnahme § 17 Nr. 2 f. Wiederwahl ist zulässig.

Einzelne Aufgaben im Verein

§ 21 Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassier ist zu einer Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) verpflichtet.
 - a) Die Buchhaltung ist grundsätzlich NICHT verpflichtet, Notbelege zu akzeptieren.
 - b) Notbelege müssen begründet werden und werden von den entsprechenden Organen mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt (siehe §§ 15 Nr. 1 i, 17 Nr. 2 a, 19 Nr. 2 d).
3. Der Kassierer hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 16 Nr. 1) vorzulegen. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (§ 15 Nr. 1 a).
4. Der Kassierer hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (§ 15 Nr. 1 f).
 - a) Der Haushaltsvoranschlag ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bindend und BGB § 649 gilt sinngemäß:
 - b) Droht eine Überziehung der Ausgaben um mehr als 10%, müssen die Mitglieder diesbezüglich umgehend informiert werden. Ab einer Überziehung von 20% muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abstimmen.

§ 22 Schriftführer

- 1.) Der Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung durch eine von dem Vorstand dafür beauftragten Person, hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- 2.) Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- 3.) Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 23 Revisoren

- 1.) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren auf drei Jahre gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
- 2.) Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
- 3.) Prüfungsaufgabe ist, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben, die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Den Revisoren sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sofern die Revisoren bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 24 Gartenbegehung

- 1.) Die Gartenbegehung findet einmal im Jahr statt.
- 2.) Die Gartenbegehung ist ausschließlich eine Aufgabe des Vorstandes gem. § 16 Nr. 1.
- 3.) Der Vorstand ist im Rahmen der Gartenbegehung berechtigt, auch in Abwesenheit des Unterpächters, den Garten zu betreten.
- 4.) Die Gartenbegehung dient dem Zweck, die Einhaltung der Bau- und Gartenordnung zu überprüfen und bei Verletzung, die Behebung der festgestellten Mängel zu verlangen. Bei wiederholter Nichteinhaltung drohen Abmahnungen und Kündigung.

Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung des Vereinszweks

Bei Änderung des Vereinszwekes ist zwingend gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verfahren.

§ 26 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei der Auflösung des Vereins gilt § 15 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 ff. BGB.
- 3.) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den BV, in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist.
- 4.) Das gemäß § 26 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 BKleinG verwendet werden.
- 5.) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden. § 16 Nr. 3 ist anwendbar.

§ 27 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Änderungen der Satzung zu beschließen, die aufgrund einer Forderung des Registergerichts für Eintragungen einer Satzungsänderung oder aufgrund einer Forderung des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen oder aufgrund einer Forderung der für die Prüfung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zuständigen Landesbehörde für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 28 Datenschutz

- 1.) Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und seines Vereinszwecks, Öffentlichkeitsarbeit. Dazu macht der Vorstand auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten, sowie Fotos der Mitglieder auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden.
- 2.) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 3.) Personenbezogene Daten und Mitgliederlisten werden ausschließlich vom Vorstand nur zu Zwecken der Vereinsverwaltung verwendet.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung aufgrund von Fehlern rechtsunwirksam sein, so bleiben alle rechtswirksamen Teile der Satzung davon unberührt und gültig.

§ 30 Inkrafttreten

1.) Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 beraten und mit 91 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Denzlingen, 19.04.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer

Gemäß § 71 BGB erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister Nr. 260263 am 20.05.2024 beim Amtsgericht Freiburg.